



# Postgeschichte und Altbriefkunde

Heft 155 - Juni 2004

herausgegeben vom Deutschen Altbriefsammler-Verein e.V. mit finanzieller Unterstützung der  
Stiftung zur Förderung der Philatelie und Postgeschichte e.V., Bonn

---

Dr. Heinz Geistefeldt

## Der mecklenburgische Sanitäts- stempel

---

Die Firma

**Dieter Brocks**

Assekuranz-Makler oHG

versichert weiterhin

Ihre Sammlungen auf **Ausstellungen** und in Ihrem **Heim**

Fordern Sie Anträge mit Erläuterungen an

Stresemannstrasse 374 B 22761 Hamburg, Tel. 040 / 82 62 69 - Fax 040 / 82 32 12  
e-mail: [info@dieter-brocks.de](mailto:info@dieter-brocks.de)

Georg Albert schreibt in seiner Arbeit „Die Postbriefstempel von Mecklenburg-Schwerin“: Als nichtpostalische Absonderlichkeiten seien erwähnt: ... der von Spezialisten sehr gesuchte Büffelkopfstempel „San.St.“ auf Cholera-Briefen aus dem Jahr 1831, der allerdings nur in einzelnen Exemplaren bekannt ist“ (Seite 5).

Hans Grobe erwähnt dazu in seinem „Altdeutschland-Spezial-Katalog und Handbuch“ auf Seite 328: „1831. Einkreisstempel (16 mm), nur wenige Stücke bekannt“.

Beide Autoren bringen zwar eine Abbildung des losen Stempels - aber nicht auf Ganzbeleg. Peter Feuser / Werner Münzberg bringen in ihrem Supplementband zur „Deutschen Vorphilatelie“ im von Dr. K. Meyer verfaßten Kapitel „Desinfizierte Briefe“ unter der Nr. 75 (1. Auflage) ebenfalls eine Abbildung dieses Stempels. Er zählt zu den drei von ihnen am höchsten bewerteten Desinfektionsstempeln.

Das war für mich Veranlassung, den Versuch zu unternehmen, einmal festzustellen, welche Belege mit derartigen Stempeln bisher überhaupt bekannt geworden sind. Dabei haben mich nachstehende Herren, denen ich ausdrücklich danken möchte, mit Beratung und Hinweisen unterstützt:

Ulrich Brunnert-Uslar, Dr. Wolf Ebert-Backnang, Horst-Dietrich Fromm-Koblenz, Dr. Klaus Meyer-Münster, Prof. Dr. Johann Schmidt-Oldenburg, Thomas Wickboldt-Zepernick.

## 1. Bisherige Literatur

Ludwig Dube befaßte sich in seiner Arbeit „Die mecklenburgischen Landesposten bei Seuchengefahr“ (Archiv für Deutsche Postgeschichte, Heft 1 / 1979, S. 135 – 140) ausführlich mit Seuchenschutzmaßnahmen seit der Zeit des Dreißigjährigen Krieges bis zum Auftreten der Cholera im Jahre 1892 in Hamburg. Er bringt die Abbildung eines „Cholera-Briefes, befördert am 21. Mai 1832 von Hamburg nach Rostock bzw. Güstrow“. Der Brief trägt keinen der gesuchten Sanitätsstempel.

Der amerikanische Professor K. F. Meyer veröffentlichte 1962 in seinem Standardwerk „Disinfected Mail“ unter „F- Mecklenburg-Schwerin“ einen kurzen Abschnitt. Er bringt die Abbildung eines Briefes vom 4.11.1831 aus Hamburg nach Gadebusch mit dem gesuchten Sanitätsstempel. Der von ihm weiter erwähnte Stempel „Geräuchert“ beruht nach Dr. Klaus Meyer vermutlich auf einer Verwechslung mit einem hannoverschen Stempel.

Ulrich Brunnert brachte in seiner Arbeit „Die mecklenburgische Landes-Post und die Cholera-Epidemie im Jahre 1831“ (Beilage zu den Rundbriefen des DASV, Heft 19 / 1971) eine grundlegende Aufarbeitung dieses Themas mit zahlreichen Kopien aus einschlägigen Verordnungen und exakten Literaturhinweisen.

Seine Arbeit enthält auf Seite 11 die Abbildung eines Cholera-Briefes vom 30. Dezember 1831 von Dannenberg nach Dömitz mit dem gesuchten Sanitätsstempel.

Im Rundbrief Nr. 59 der Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg werden auf den Seiten 5901 – 5903 in Ergänzung der Brunnertschen Arbeit „Bekanntmachungen aus dem Jahre 1832 betreffend die Cholera“ und ein Brief vom 2.8.1832 von Schwerin nach Mölln/Herzogtum Lauenburg (Dänemark) veröffentlicht. Der Brief trägt keinen Sanitätsstempel.

Prof. Dr. Johann Schmidt behandelte in seiner Arbeit „Seequarantänen in Mecklenburg“ (Rundbrief Nr. 423 des DASV, September 1994, S. 213 – 222) entsprechend seinem Thema schwerpunktwise die an der Seegrenze Mecklenburgs getroffenen Abwehrmaßnahmen von der Zeit des Nordischen Krieges bis zum Erlass des „Reichsseuchengesetzes“ im Jahre 1900. Er bringt die Abbildung eines Cholera-Briefes vom 28. Dezember 1831 - abgestempelt am 3. Januar 1832 in Strelitz nach Röbel - mit dem gesuchten Sanitätsstempel

## 2. Bisher bekannt gewordene Belege mit dem mecklenburgischen Sanitätsstempel

Ergänzend zu diesen Veröffentlichungen in der Literatur konnten durch Auswertung von Auktionskatalogen und durch persönliche Mitteilungen bisher insgesamt folgende Belege erfasst werden. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Verwendungsdaten aufgeführt:

a.	4. November 1831	von Hamburg nach Gadebusch
b.	16. November 1831	von Berlin nach Rostock
c.	18. November 1831	von Meyenburg nach Schwerin
d.	24. Dezember 1831	von Dresden nach Zapkendorf bei Güstrow
e.	26. Dezember 1831	von Berlin nach Zapkendorf bei Güstrow
f.	30. Dezember 1831	von Dannenberg nach Dömitz
g.	3. Januar 1832	von Strelitz nach Roebel
h.	ohne Datum (1831 ?)	von Basel nach Rostock

Die Abbildungen erfolgen ebenfalls in dieser Reihenfolge in der Anlage 1. Sie sind entsprechend der zur Verfügung stehenden Vorlagen von unterschiedlicher Qualität.

## 3. Zeitdauer der Verwendung des mecklenburgischen Sanitätsstempels

Nach dem vorliegenden philatelistischen Befund sind damit bisher nur Belege aus einem Zeitraum von etwa zwei Monaten bekannt geworden - im wesentlichen aus den Monaten November und Dezember des Jahres 1831 - sowie einmal aus den ersten Tagen des Monats Januar des Jahres 1832.

Das steht scheinbar im Widerspruch zu einer bedeutend früheren ersten „amtlichen“ Erwähnung eines „Sanitätsstempels“ in einer mecklenburgischen Verordnung vom 4. Juli 1831. In einer gedruckten „Instruction für die Contumaz-Beamten“ unter diesem Datum war einleitend im § 1 formuliert:

„Da die Erfahrung gelehrt hat, daß der in den Nachbarstaaten ausgebrochenen Cholera ein Ansteckungs-Stoff zum Grunde liegt, so ist, um eine Einschleppung in die Großherzogl. Lande zu verhüten, die Einrichtung von Contumaz-Anstalten neben den Haupt-Zugangsstraßen, so wie die Sperrung aller Nebenstraßen erforderlich. Die Regierung hat sich über die zweckmäßigste Einrichtung derselben mit der zur Abwehrgung der Cholera eingesetzten Immediat-Commission und den betreffenden Behörden zu beraten“.

§ 13 legte „Hinsichtlich der Briefe“ fest:

„Zur Reinigung der aus den angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommenden Briefe ist der in der besonderen Anweisung über das Desinfections-Verfahren beschriebene Räucherungs-Kasten anzuschaffen, um in demselben die Briefe, nach Vorschrift der gedachten Anweisung, durchräuchern zu können.“

Die unter demselben Datum veröffentlichte „Anweisung über das Desinfections-Verfahren bei den aus Gegenden, wo die Cholera herrscht, kommenden Reisenden, Waaren und Thieren“ regelte im Kapitel III mit den §§ 25 - 28 das „Verfahren in Betreff der Briefe“.

Im § 27 wurde für Mecklenburg erstmals der Sanitätsstempel erwähnt: „Nachdem die Briefe wieder herausgenommen sind, werden sie mit dem Sanitätsstempel versehen, und durch Posten oder Couriere aus dem diesseitigen Gebiet weiter befördert.“ (Anlage 2).

Außer der von Brunnert erwähnten und intensiv berücksichtigten „Immediat-Commission zur Abwendung der Cholera“, die am 15. Juni 1831 gegründet worden war (und am 23. Juni Porzoffreiheit erhielt) war auch die „Medizinal-Kommission zu Rostock“, die bereits am 18. Februar 1830 vorwiegend als Gremium von Rostocker Universitäts-Professoren eingerichtet worden war, umfangreich in die Vorbereitung von vorbeugenden Maßnahmen eingebunden. Aus ihren Aktenbeständen (5.12. – 7/9, Nr. 183/184) ergibt sich, dass diese frühen Verordnungen vom 4. Juli 1831, in denen u.a. der Sanitätsstempel erstmals erwähnt wurde, zunächst nur rein vorbeugend erlassen worden waren.

„Wir haben diese Verordnungen bereits unterm 4. Julius d.J. allen Behörden mittheilen lassen, um sich mit dem, was beim Näherrücken des Übels einleitend zu veranstalten ist, bekannt zu machen.“

Am 24. August 1831 schließlich erhob Großherzog Friedrich Franz in einem „Publications-Patent zu den Verordnungen gegen das Eindringen der Cholera“ - „nachdem nunmehr die Cholera sich bereits diesseits der Oder gezeigt hat“ - im Einverständnis mit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Beratung mit dem Engeren Ausschuss der Stände - „nach dem Vorbilde der so höchst sorgfältigen Königlich Preußischen Anordnungen, und um möglichst übereinstimmend mit den letzteren zu verfahren“ die Verordnungen vom 4. Juli „zur Kraft förmlicher Gesetze“.

Die entsprechende preußische Anordnung, auf die hier u.a. ausdrücklich Bezug genommen wurde, mit ihrem Kapitel III „Verfahren in Betreff der Briefe“ war in Berlin bereits am 5. April 1831 erlassen worden. Sie war unterschrieben durch

- Freiherrn von Altenstein, Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und
- Freiherrn von Brenn, Ministerium des Innern und der Polizei.

In der Schlußbestimmung des nunmehrigen mecklenburgischen Patenten hieß es aber auch jetzt noch ausdrücklich:

„... daß die wirkliche Einrichtung der Contumazen nach einer besonderen Prüfung und Beschließung und öffentlichen Bekanntmachung bei besorglichem Näherrücken des Übels vorbehalten bleibt, mithin auch dann erst die hievorn abhängenden Vorschriften vollständig zur Ausführung kommen können“.

Eine Einrichtung von Contumaz-Anstalten war in der Schnelle der Zeit nicht zu schaffen - und letzten Endes auch eine Kostenfrage.

Aus dem umfangreichen Aktenmaterial der Großherzoglichen Immediat-Commission zur Abwehr der Cholera (LHA SN, 2.21-8) lassen sich für eine Vorbereitungsphase, in der man intensiv mit Preußen zusammen arbeitete, dazu einige Hinweise entnehmen:

- Am 10. September 1831 berichtete der preußische Geheime Postrevisor Bello aus Ludwigslust, dass Briefe und Zeitungen mecklenburgischerseits bei Wendisch-Priborn entgegen genommen würden. Er erhielt aus Berlin den Auftrag, die Postverbindung zwischen Kyritz und Güstrow zu sichern.
- Am 16. September berichtete die Schweriner Kammer an die Immediat-Commission, dass ihr Postrat von Pritzbuer bereits am 8. September vorläufig angeordnet habe, dass „bis zur völligen Vollendung des Rastells“ Postmeister Schnell aus Plau mit dem Postschreiber und einem diesseitigen Postwagen sich immer zu derjenigen Stunde, wo die Post von Wittstock einzutreffen pflegt, an der Grenze einfinden solle, um bloß die Briefbündel und Zeitungspakete von ihnen zu übernehmen. Nach dem Empfange würden die Briefbündel etc. auf dem Fleck geöffnet, die Briefe geräuchert und mit neuer Emballage versehen; die alte aber werde verbrannt; wonach solcher vorläufi-

gen Räucherung Correspondence und Zeitungen nach Plau genommen, dort durchsto- chen und zum zweiten Male geräuchert werden.

- Am 20. September erstattete der Ludwigsluster Postdirektor Friedrich Ludwig Erhardt der Immediat-Commission die Anzeige, „daß das für die Desinfektion an der Preußi- schen Grenze bei Warnow errichtete Gebäude vollendet und der Poststall zur Aufstal- lung des Postgespanns nöthigenfalls schon brauchbar geworden sei - daher dann mit der Annahme des bereits in den Preußischen Postanstalten aufgehäuften Postgutes über 1000 Stück der Anfang gemacht werden kann, sobald mir hierzu nur wie dem Contumaz-Arzte die besonders nöthige Anweisung ertheilt“.
- Am 22. September nahm die Kammer dazu in ihrem Bericht an die Immediat-Com- mission Stellung: Nach der bisherigen Einrichtung der Reinigungsanstalt bei Grabow (sowohl mit dieser Ortsangabe als auch mit der „bei Warnow“ war die Desinfektions- anstalt zu Beckenthin gemeint, G.), wie auch aller übrigen Reinigungs-Anstalten, ist nur eine äußere Reinigung der Postgüter möglich, die völlige Desinfektion auch selbst giftsaugender Waren aber unthunlich. Das wurde ausführlich begründet. Insbeson- dere würde eine Annahme nur „transitirender Päckereien“ erst dann möglich, wenn Preußen sich den Weg durch das Lauenburgische gebahnt habe. Denn nähme man diesseits die preußischen Waren früher an und desinfizierte sie äußerlich, so würde Warnow (als preußische Desinfektionsanstalt, G.) freilich von Waren befreit, allein der ganze Vorrath würde sich dann ebenso wieder in Boitzenburg zusammenhäufen.“ (2.21.-8. Bd. 10).
- Der Gadebuscher Drost von Wisberg erhielt erst am 27. Oktober 1831 den Auftrag zur „Einrichtung einer angemessenen Post-Desinfektionsanstalt an der westlichen Landesgrenze“. Am 4. November 1831 rechnete er die Baukosten des „Rastells an der Lauenburgischen Grenze“ mit 300 Reichstalern ab. Die veranschlagten Baukos- ten waren damit um 20 Reichstaler überschritten, weil nach den Wünschen des Post- rates von Pritzbuier „von größerem Umfange aufgeführt - u.a. mit 2 Kaminen, Fuß- böden in den Packräumen und Stuben“.

Unter dem Datum des 1. November 1831 wurde eine „Instruction für die Postreinigungs-An- stalt zu Thurower Horst“ von einer bereits früher (leider ohne Datum) vorliegenden Instruk- tion für die entsprechende Anstalt zu Horst durch den Postrat von Pritzbuier entsprechend der hier vorliegenden anderen Bedingungen abgeleitet (Anlage 3).

Die Bedeutung, die man in der Zentrale in Schwerin dieser Einrichtung beimaß, geht daraus hervor, dass von Pritzbuier als oberster Postbeamter laut dieser Instruction selbst „die nahe Aufsicht auf den inneren technischen Betrieb“ übernahm.

Offizielle Eröffnungstermine für die „Contumaz-Anstalten“ finden sich in den „Mecklenburg- Schwerinschen Annalen“ des Staatskalenders nur für nachstehende Stationen:

- 8. September 1831 zu Beckenthin bei Grabow
- 12. Oktober auf dem Levinschen Werder bei Dargun
- 2. November zu Vier bei Boizenburg

Unter dem Datum vom 7. November 1831 veröffentlichte die „Großherzoglich Mecklenburgi- sche Kammer“ (und nicht die „Großherzoglich Mecklenburgische Immediat-Commission zur Abwendung der Cholera“) den von letzterer genehmigten Tarif für die „Postdesinfections- Anstalten“ für das „auf der Landesgrenze statt findende Reinigungs-Verfahren für alle aus in- ficirten Gegenden eingehende Sachen“ (Brunnert, S. 11, „Großherzoglich Mecklenburgi- sches offizielles Wochenblatt“, 45. Stück vom 19. November 1831 - vgl. Anlage 4).

Mit diesen von den Empfängern zugleich mit dem Porto wahrzunehmenden Beträgen sollten die mit der Reinigung - insbesondere der Geldsendungen und Päckereien - entstehenden beträchtlichen Kosten - zumindest teilweise abgedeckt werden.

Ein Vorschlag zur Einführung einer derartigen „einstweiligen Porto-Auflage“ war bereits am 20. September 1831 von dem Ludwigsbuser Postdirektor Erhardt eingereicht worden. Er hatte damals allerdings für Briefe einen Schilling vorgeschlagen. Begründet hatte er dies u.a. damit: „Diese Porto-Erhöhung von einem Schilling, dünkt mich, wird jeder Empfänger nicht nur gerne bezahlen, sondern der Staat einen bedeutenden Ersatz dadurch gewinnen, da die Briefsendung aus Preußen nach Hamburg von solcher Bedeutung ist, daß ihre Zahl jedesmal in Tausende besteht.“ (2.21-8, Bd. 10).

Es kann als sicher unterstellt werden, dass erst mit dem tatsächlichen Wirksamwerden der in dieser Bekanntmachung aufgeführten fünf „Postdesinfections-Anstalten“ auch die bereits in der Anweisung vom 4. Juli 1831 vorbeugend aufgeführten „Sanitätsstempel“ praktisch zur Anwendung kamen - also frühestens im Monat November des Jahres 1831.

Der Tarif für das Reinigen der Briefe betrug statt des von Erhardt vorgeschlagenen einem Schilling 3 Pfennige. Er kam allerdings nur auf Briefen nach Mecklenburg-Schwerin zur Anwendung und - ebenfalls entgegen dem Erhardtschen Vorschlag - nicht für die preußische Durchgangspost. Entsprechend befindet sich auf allen mit dem Sanitätsstempel gekennzeichneten Briefen ein Rötelvekmerk von „1/4“ Schilling.

Der Aufenthalt der Postsendungen durch das vorgeschriebene Reinigungsverfahren führte zunehmend zu Beschwerden. Besonders kompliziert gestaltete sich das Reinigen der damals noch allein möglichen Geldsendungen in baren Münzen oder Scheinen. Handelshäuser gerieten durch die Verzögerungen in Zahlungsschwierigkeiten.

Der Durchgangsverkehr der preußischen Posten zwischen Berlin und Hamburg hatte besondere Regelungen erfordert. Sie waren bereits in der Instruktion für die Postreinigungsanstalt in Horst berücksichtigt worden.

So erließ Großherzog Friedrich Franz bereits am Silvestertag 1831 in einem Handschreiben an die Immediat-Commission - mit der Begründung, „Da nun ohnehin die Verschleppung der Cholera durch Geld immer zweifelhafter wird, so ist auch Veranstaltung zu treffen, daß nur Geld, welches aus wirklich noch inficirten Orten kommt, noch einer Desinfection unterworfen werde“ zugleich den Befehl: „Ebenso hat die Immediat Commission zur Vermeidung unnöthigen Aufenthalts der Posten und unnöthiger Arbeit dahin zu sehen, daß Briefe und Zeitungen, nur wenn sie aus inficirten Orten kommen, der Behandlung noch unterworfen bleiben, aus allen übrigen Gegenden, z.B. jetzt aus dem Hannöverschen, dies nicht ferner geschehe“.

Die Immediat-Commission beeilte sich, das Publicum von dieser landesherrlichen Bestimmung unter dem Datum vom 5. Januar 1832 mit der Veröffentlichung in der Beilage zum 1. Stück des „officiellen Wochenblattes“ vom 7. Januar 1832 in Kenntnis zu setzen (Anlage 5).

Am 11. Januar wurde der bisherige militärische „Grenz Sperr Cordon zur Abwehrung der Cholera“ aufgehoben. Das bisher an den Grenzen verteilt gewesene Militär wurde unter Zurücklassung einzelner kleiner Abteilungen sowie mehrerer Unteroffiziere und Gendarmen zur Ausübung einer strengen Grenzaufsicht und Grenzpolizei zurückgerufen.

Am 19. Januar 1832 erfolgte eine weitere Erleichterung bzw. Einschränkung der Regelungen zur Desinfection.

Großherzog Friedrich Franz verordnete „in Berücksichtigung der Erfahrungen in zahlreichen Handelsplätzen - und nach vernommenen rathsamen Bedenken des Engern Ausschusses Unserer getreuen Stände“ (hier spielte wahrscheinlich die Kostenfrage die entscheidende Rolle) im § 1: „Die Desinfection der Briefe, Zeitungen und Gelder, sowohl aus inficirten als aus verdächtigen Orten, findet nicht weiter statt.“

Die Definition für infizierte - und verdächtige Orte, die in den §§ 5 und 6 gegeben wurde, hatte demnach nur noch Bedeutung für „giffangende Waaren“, die weiterhin zu desinfizieren waren (Beilage zum 4. Stück des „officiellen Wochenblattes“ - Anlage 6).

Das bedeutete das praktische Ende der Desinfektion an der mecklenburgischen Grenze. Die zeitmäßige Möglichkeit des Vorkommens des mecklenburgischen Sanitätsstempels ist damit eingegrenzt.

#### 4. Die einzelnen „Postdesinfections-Anstalten“

In der bereits erwähnten Verordnung der Großherzoglich Mecklenburgischen Kammer vom 7. November 1831 wurden die einzelnen fünf Postdesinfections-Anstalten zugleich mit ihrer Zuordnung hinsichtlich der Abrechnung der „Reinigungs-Gebühren“ zu den verschiedenen Postämtern aufgeführt. Es handelte sich um

- Thurower Horst an der Strecke zwischen Ratzeburg und Gadebusch dem Ober-Post-Amt Schwerin
- Horst an der Strecke zwischen Hamburg und Boizenburg dem Post-Amt Boizenburg
- Beckenthin an der Strecke zwischen Warnow und Grabow dem Haupt-Post-Amt Ludwigslust
- Wendisch-Priborn an der Strecke zwischen Meyenburg und Plau dem Ober-Post-Amt Güstrow
- Warrenzin an der Strecke zwischen Demmin und Dargun dem Ober-Post-Amt Güstrow

Teilweise finden sich für die Standorte der „Postdesinfections-Anstalten“ andere Ortsbezeichnungen als für die „Contumaz-Anstalten“, wie sie zum Beispiel in den amtlichen Eröffnungsterminen für letztere genannt worden waren -

- Warrenzin und „Levinscher Werder bei Dargun“
- Horst und „Vier bei Boizenburg“.

Ob hier eine räumliche Trennung vorlag - oder nur eine unterschiedliche Ortsangabe der verschiedenen Behörden - muß offen bleiben. Rein kostenmäßig sind unterschiedliche Standorte kaum wahrscheinlich.

Ein Versuch, die bisher bekannt gewordenen wenigen Belege mit dem mecklenburgischen Sanitätsstempel den einzelnen Postdesinfectionsanstalten zuzuordnen, ist teilweise mit Unsicherheiten belastet.

Thurower Horst läßt sich sicher der Brief von Hamburg nach Gadebusch vom 4. November 1831 zuordnen, wahrscheinlich auch der Brief ohne Datum von Basel nach Rostock.

Über Wendisch-Priborn sind auf jeden Fall die Briefe von Meyenburg nach Schwerin vom 18. November 1831 und von Strelitz nach Röbel vom 3. Januar 1832 gelaufen - wahrscheinlich auch die Briefe nach Zapkendorf bei Güstrow - einmal aus Dresden vom 24. Dezember 1831 und aus Berlin vom 26. Dezember 1831.

Für den Brief von Berlin nach Rostock vom 16. November 1831 könnte man eigentlich einen Kurs über das Strelitzer Gebiet vermuten. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die direkte Chaussee Verbindung von Rostock nach Berlin über Neubrandenburg erst im Jahre 1839 fertiggestellt wurde. Bis dahin lief die Verbindung von Berlin nach Rostock für die Schwerinschen Postkurse ebenfalls über Wendisch-Priborn.

Für den Brief von Dannenberg nach Dömitz vom 30. Dezember 1831 - also aus dem Hannoverschen - ist bei der geringen Entfernung beider Orte, aber getrennt durch die Elbe, eine Erklärung am schwierigsten. Denkbar wäre die Desinfektion in Horst als der Eingangsstation für die Post aus dem Hannoverschen.

Nach verschiedentlichen Erwähnungen in den Akten scheint in Broda bei Dömitz eine weitere Desinfektionsanstalt bestanden zu haben:

- sie findet sich erstmals in einem Bericht an die „Immediat-Commission“ vom 19.11.1831: „... zur Erleichterung für den Verkehr ist auch eine besondere Contumazstelle in Broda zur Anwendung gekommen“ (2.21-8, Bd. 26).  
Dabei ist zu berücksichtigen, dass die „Dömitzer Fahrpost“ des Haupt- und Hof-Postamtes Ludwigslust traditionell über die Dömitzer Elbfähre Anschluss nach Dannenberg und damit an die hannoverschen Postverbindungen hatte.
- am 20.12.1831 berichtete Th. Wiechardt als „Contumaz Beamter zu Broda“: „... da selbst der Dömitzer Postbote, der hier jedesmal bei seiner Rückreise von Dannenberg desinficirt ward, doch seinen Ranzen wieder ungereinigt mit fortnimmt, indem das nach Verordnung auf dem Postamt geschehen soll.“
- Zu einer Beschwerde des Justizrates von Bülow auf Wehningen nahm Wiechardt wie folgt Stellung:  
„Daß ich übrigens die Briefe theilweise remittierte, kam von meiner Ungewißheit über die Zulässigkeit der Annahme von Briefen in der hiesigen Anstalt - und glaubte ich, nur eine Ausnahme mit den beiden beförderten höheren Adressen mir erlauben zu dürfen, da sie mit der Bemerkung „Cholera-Angelegenheit“ versehen waren, und habe ich dieserhalb keinen Anstoß geahnt“. (2.21-8. Bd 34).
- Dass die „Contumaz-Anstalt zu Broda“ auch reguläre Desinfektionen von Personen durchgeführt hat, belegt ihre Abrechnung über 256 Personen „aufgenommen und aus derselben Entlassenen“ in den Monaten November und Dezember (2.21-8, Bd. 36). Es kann demnach als ziemlich sicher unterstellt werden, dass in Broda in diesen Monaten eine „Contumaz-Anstalt“ bestanden hat.

Ob der Brief von Dannenberg nach Dömitz vom 30. Dezember 1831 den nächsten Weg über die Elbe genommen hat und eventuell in Broda als „Postdesinfektionsanstalt“ auch einen Sanitätsstempel bekommen hat, muß offen bleiben. Dass Broda in der Verordnung der Kammer mit der Aufzählung der übrigen 5 Stationen noch nicht berücksichtigt war, mag daran liegen, dass sie damals noch relativ neu eingerichtet war oder dass ihre Kompetenzen erst später erweitert worden sind.

Zusammenfassend kann damit festgestellt werden, dass der mecklenburgische Sanitätsstempel bisher von den „Postdesinfektions-Anstalten“ zu Thurower Horst, Wendisch-Priborn und im Falle des letztangeführten Briefes entweder von Horst oder vielleicht von Broda belegt ist. Von den übrigen in der Bekanntmachung vom 7. November 1831 aufgeführten Stationen Beckenthin und Warrenzin liegen bisher keine Belege vor.

## 5. Instruction für die Post Reinigungs Anstalt zu Horst - bzw. zu Thurower Horst

Diese Instruktion liegt - wie bereits erwähnt - handschriftlich mit Datum vom 1. November 1831 und der Unterschrift des Postrates Friedrich von Pritzbuer vor.

Die ursprüngliche Fassung galt für die Postreinigungsanstalt zu Horst. Sie wurde handschriftlich ergänzt und verändert zu einer Fassung für die Anstalt zu Thurower Horst.

Die Bedingungen waren an beiden Stationen unterschiedlich, da Horst vorrangig dem preussischen Durchgangsverkehr von Hamburg nach Berlin diente. Das musste Berücksichtigung finden.

Die Großherzogliche Immediat-Commission zur Abwehr der Cholera genehmigte die Instruktion für Thurower Horst ausdrücklich und teilte dies der örtlich zuständigen Bezirks-Kommission des Domonial- und Ritterschäftlichen Amtes Gadebusch unter dem Drost von Wisberg unter demselben Datum mit (2.21-8, Bd. 21).

Ich hatte gehofft, in dieser Instruktion eine klare Weisung für die Anwendung des Sanitätsstempels zu finden. Diese Hoffnung hat getäuscht.

Ich halte diese bisher nicht veröffentlichte Instruktion trotzdem für so wichtig, dass ich sie - zur Erleichterung einer Nutzung maschinenschriftlich „übersetzt“ - als Anlage 7 in beiden Fassungen dieser Arbeit beifüge.

Letztendlich kann nunmehr durch ihre klaren Aussagen bezüglich der Kompetenzverteilung auf den „Post Reinigungs Anstalten“ der „Sanitätsstempel“ als „postalischer“ Stempel vermutet werden - wenn auch ein letzter Beweis - sei es in Form eines Kostennachweises für die Anschaffung oder für die Verwendung seitens der Postbehörden bisher nicht erbracht werden kann.

Für die Meldung weiterer Belege mit dem mecklenburgischen Sanitätsstempel wäre der Verfasser dankbar.

#### Anlage 1

Abbildungen der bisher bekannt gewordenen Briefe mit dem mecklenburgischen Sanitätsstempel in chronologischer Reihenfolge

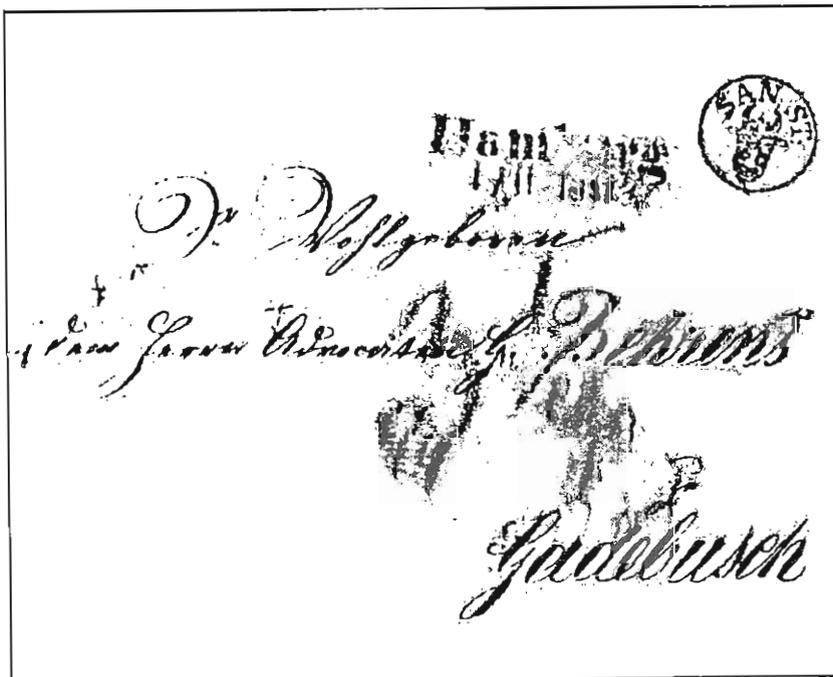


Abb. a:  
4. November 1831  
von Hamburg nach Gadebusch

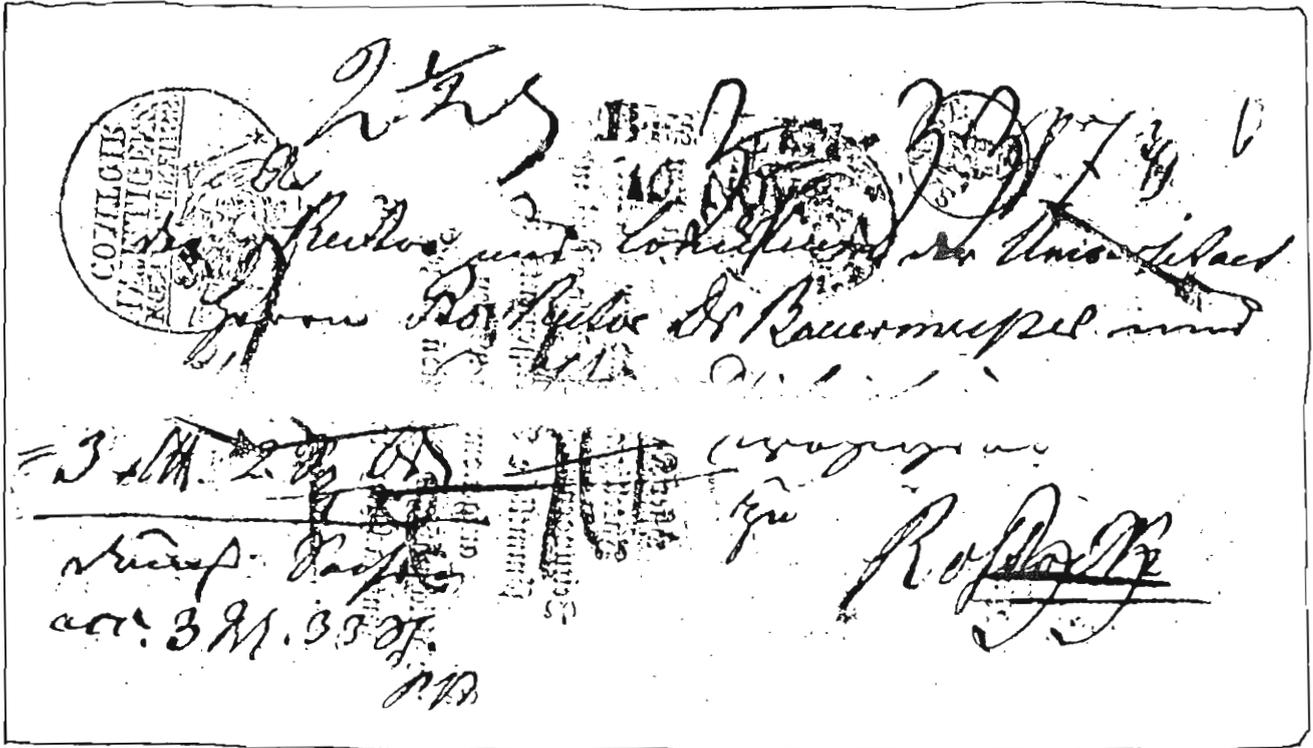


Abb. b:  
16. November 1831 von Berlin nach Rostock

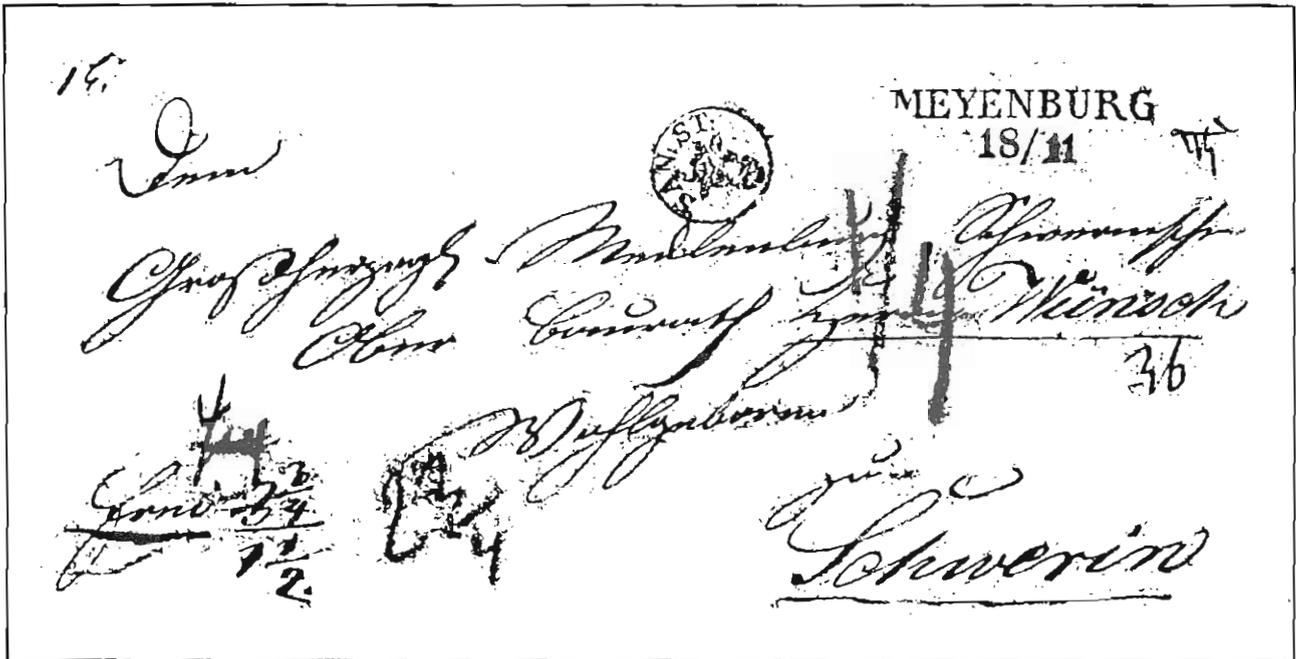


Abb. c:  
18. November 1831 von Meyenburg nach Schwerin

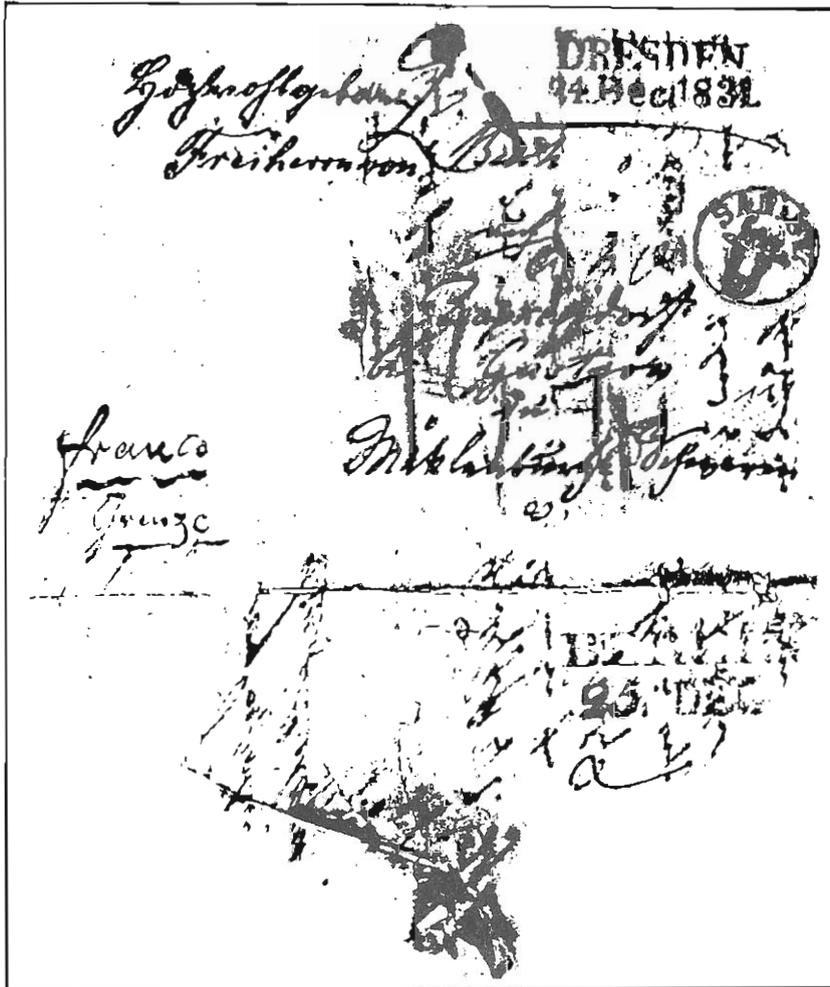


Abb. d:  
24. Dezember 1831 - von Dres-  
den nach Zapkendorf bei Güstrow

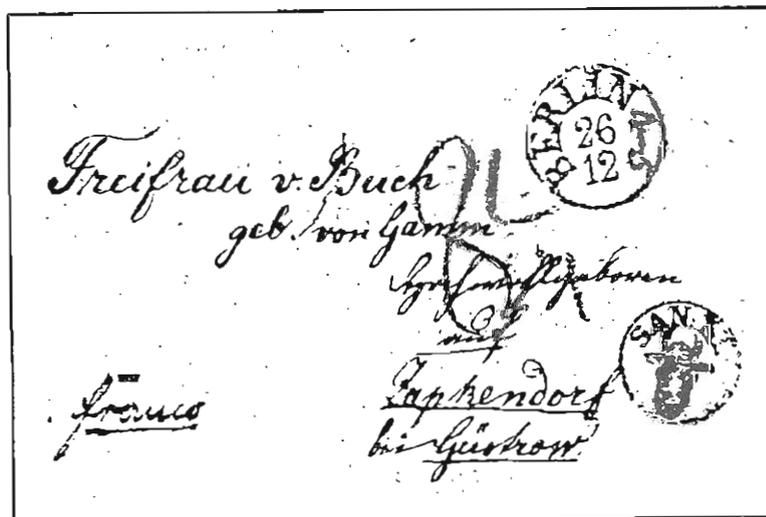


Abb. e:  
26. Dezember 1831 - von Berlin  
nach Zapkendorf bei Güstrow

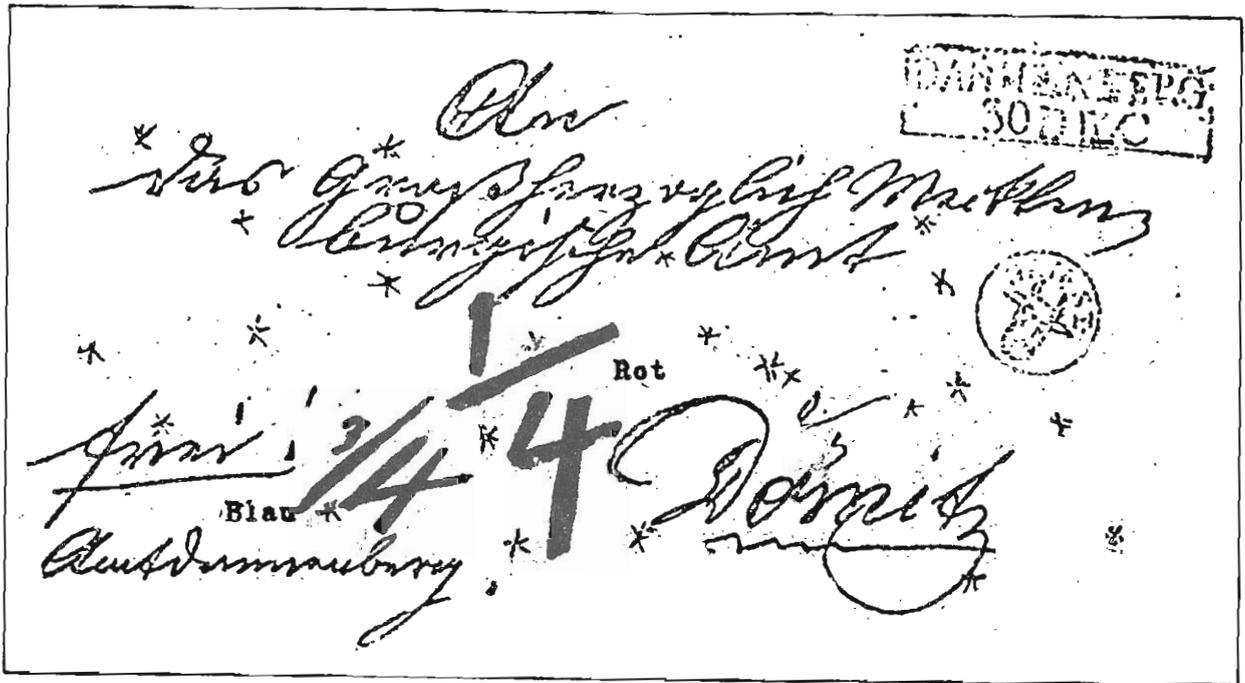


Abb. f:  
30. Dezember 1831  
von Dannenberg nach Dömitz

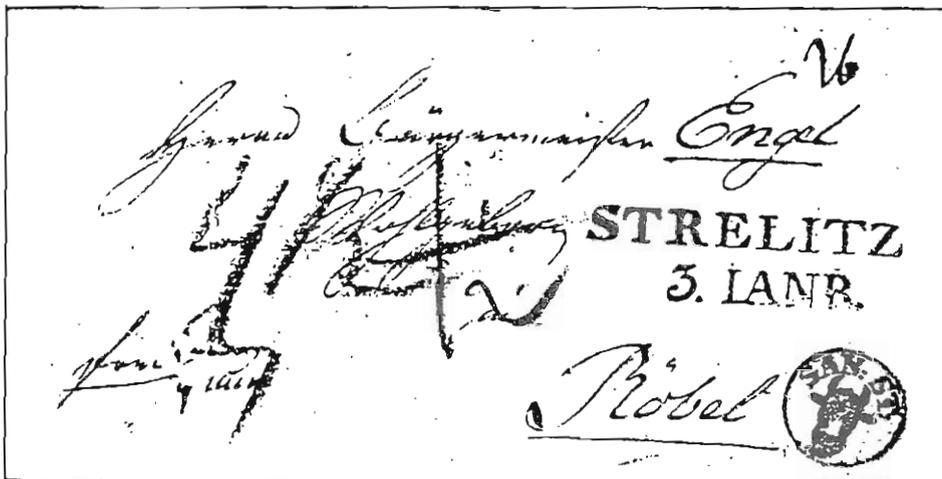


Abb. 3:  
3. Januar 1832 - von Strelitz nach Roebel

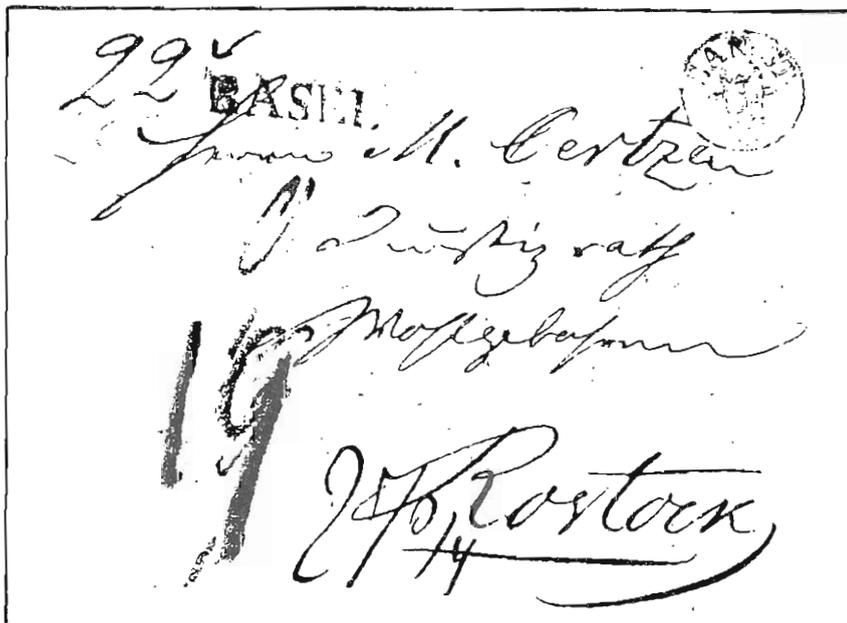


Abb. h:  
Ohne Datum (1831 ?) von Basel nach Rostock

# Anweisung

über das Desinfections-Verfahren bei den, aus Gegenden, wo die Cholera herrscht, kommenden Reisenden, Waaren und Thieren

## III.

### Verfahren in Betreff der Briefe.

#### §. 25.

Alle Briefe und andere Papiere, welche nicht sichern Beweisen zufolge aus einer von der Cholera völlig freien, sondern aus einer verdächtigen oder anerkannte inficirten Gegend kommen, müssen Behufs ihrer Reinigung geräuchert werden. Nöthige Räucherung derselben.

#### §. 26.

Verfahren  
dabei.

Man bedient sich dazu eines hölzernen Kastens, welcher von unten nach oben in drei Theile getheilt ist. In dem obersten Drittheil befindet sich ein Korb von Eisendraht, worauf die Briefe mit einer pincettenartigen Briefsattzange gelegt werden. Nachdem hierauf die obere Abtheilung des Kastens durch einen genau schließenden Deckel wieder verschlossen ist, wird in das mittlere Fach eine Pfanne mit Essig, und in das unterste eine Kohlenpfanne mit glühenden Kohlen und darauf gestreuetem Räucherpulver (aus 1 Theile Schwefel, 1 Theile Salpeter und 2 Theilen Kleie bestehend) gesetzt, und sodann der Kasten, bis auf eine kleine Zugöffnung, geschlossen. Auf solche Weise bleiben die zu räuchernden Briefe fünf Minuten, um ihre äußere Reinigung zu vollziehen, dem Desinfections-Rauche ausgesetzt, worauf sie herausgenommen, mit einem Pfriemen vielfach durchstochen, bei besonders verdächtiger Beschaffenheit wohl auch zur Seite aufgeschnitten, und dann wieder, durch fünf Minuten in die Räuchermaschine gelegt, der Hitze, den Essigdämpfen und dem aus dem Räucherpulver sich entwickelnden Rauche ausgesetzt werden.

#### §. 27.

Weiterbeför-  
derung dersel-  
ben.

Nachdem die Briefe wieder herausgenommen sind, werden sie mit dem Sanitätsstempel versehen, und durch Posten oder Couriere aus dem diesseitigen Gebiete weiter befördert. Den Courieren, die sie gebracht haben, darf die Weiterreise nur erst nach vollbrachter Contumaz-Zeit, unter Beachtung der nach §. 2 etwa stattfindenden Vergünstigungen, gestattet werden.

#### §. 28.

Verfahren bei  
Briefen mit  
giftfangenden  
Einlagen.

Sollten giftfangende Gegenstände, Proben und dergleichen, in den Briefen enthalten sein, so müssen dieselben, nebst diesen ihren Einlagen, die für letztere bestimmte Reinigungszeit hindurch zurückbehalten werden.

Schwerin, den 4ten Julius 1831.

210351

*Rezeption  
für die Postreinigungsanstalt zu  
Thurower Horst*

*Für die Postreinigungsanstalt  
zu Horst*

*Wird aus der Hand  
ausgegeben und  
König. Louis, König.  
Dänischer Hof zu  
Kopenhagen und  
das in unmittelbarer  
Kontakthaltung mit  
ausgegeben und  
findet sich bei  
ist, so kann der  
Kontakthaltung  
Macklauburg und  
Kontakthaltung  
Landbauern der  
indigen Hof  
maßstab, nicht  
Jugendzeit  
und sind  
das beiden  
Jugendzeit  
nämlich zu  
enburg*

Anlage 3

„Instruction für die Post Reinigungs Anstalt zu Horst“

bzw. zu Thurower Horst

Von der insgesamt 13seitigen, handschriftlich erstellten Instruktion werden beispielhaft die Seiten 1 (Titel-), 2 und 13 (letzte Seite) gezeigt.

Auf Seite 2 sind die für Thurower Horst geltenden Ergänzungen unten links deutlich erkennbar. Eine übertragene, „lesbare“ Fassung ist als Anlage 7 angefügt.



Ordnung - ferner die  
verordneten Soldaten helfen  
möglichst und den Offizieren  
sowie nicht vorübergehenden  
Einwohner.

Überhaupt erwartet  
man von den Offizieren und  
Pflichtgefühle, alles in  
der Heiligung des  
halten anzustreben,  
Offizierskammer, dass jeder  
durch seine Erfüllung  
der ihm übertragenen  
Pflichten, zu einem  
geradehalten und raschen  
Erfolge. Inwiefern  
beizubringen und dass  
es demnach keinen  
Zwangsmassregeln  
zur Aufrechterhaltung  
der Ordnung bedürftig  
zu sein.

Gesellschaft. d. 1. Kreis. Nr. 2

J. P. ...

Um sowohl das Publicum, als auch gesammte Ober-, Haupt- und Postämter von denjenigen Kosten in Kenntniß zu setzen, welche das auf der Landesgrenze statt findende Reinigungs-Verfahren für alle aus inficirten Gegenden eingehende Sachen verursacht, so wird der von der Großherzoglichen Inmediat-Commission zur Abwehruug der Cholera für die Postdesinfections-Anstalten genehmigte Tarif nachstehend bekannt gemacht. Es sind nämlich zu erheben:

für jeden Brief . . . . .	3 Pf.
Päckereien bis 10 Pfund incl. . . . .	4 fl.
über 10 Pfund bis 20 Pfund incl. . . . .	8 —
— 20 Pfund . . . . .	12 —
als höchster Satz für Gelder pro 100 Rthlr. . . . .	4 —
zugleich auch als niedrigster Satz für Summen unter 100 Rthlr.	

Die Reinigungs-Gebühr wird vom Empfänger zugleich mit dem Porto wahrgenommen und ist die Berechnung derselben rückständig der Desinfections-Anstalt zu

Thurower-Horst dem Ober-Post-Amt Schwerin,

Horst dem Post-Amt Beizenburg,

Beckentien dem Haupt-Post-Amt Lützow,

Wendisch-Priborn und Warenzin dem Ober-Post-Amt Güstrow

aufgetragen.

Sämmtliche Post-Behörden, welche Charterschiffe und Anrechnungen durch die Desinfections-Anstalten empfangen, haben daher die gedachten Gebühren an die vorerwähnten Post-Ämter direct einzusenden, alle übrige aber selbige demjenigen Post-Amt, welches ihnen solche anrechnet, zu erstatten.

Schwerin, den 7ten November 1831.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

J. E. von Steinfeld.

## B e i l a g e

zum 1sten Stücke

des

o f f i c i e l l e n W o c h e n b l a t t e s.

Sonabend, den 7ten Januar 1832.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben uns durch Allerhöchsthre Regierung befohlen, fortan Briefe und Zeitungen nur dann desinficiren zu lassen, wenn solche aus inficirten Orten kommen.

Gelder, die aus bloß verdächtigen Orten oder verpackt durch inficirte Orte kommen, sollen nur äußerlich desinficirt werden.

Ebenso ist es gestattet, um den Aufenthalt der Posten bei den Grenz-Anstalten zu vermeiden, daß diejenigen Gelder, welche, aus inficirten Orten kommend, nach Rostock, Wismar, Güstrow und Schwerin bestimmt sind, statt wie bisher in den Grenzstellen, fortan bei den Haupt-Post-Ämtern dieser Orte desinficirt werden sollen.

Es wird jedoch daselbst auch den Empfängern nach Allerhöchster Vorschrift gestattet, sich darüber zu erklären, ob sie eine Desinfection verlangen oder verbiten, wonach im einzelnen Fall verfahren werden wird.

Wir beeilen uns, das Publicum von dieser landesherrlichen Bestimmung in Kenntniß zu setzen, nach welcher die Behörden zu verfahren angewiesen worden.

Schwerin, den 5ten Januar 1832.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Inmediat-Commission.

von Boddien.

von Bassow.

von Lützow.

günstigen Gruß anbieten, erwarten Wir aber, zur emflischen Veranlassung des allgem. gemeinen Wohls, eine jahresreiche Veranlassung, und verbleiben ihnen in solcher Erwartung mit Gnaden gewogen.

Gegeben auf Unser Befehl Schwärzin, den 11ten Januar 1832.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

### CJCCCLXIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwärzin und Ragueburg, auch Graf zu Schwärzin, der Lande Krossok und Stargard Herr u. d. r.

Nachdem die Cholera in den zunächst an Mecklenburg grenzenden und mit demselben Verkehr treibenden Ländern in letzter Zeit sich so bedeutend abgemindert hat, daß die frühesten Maßregeln zur Abwehr des Einschleppens derselben in eine durch Militär unterfahrgte scharfe Grenz-Polizei-Aufsicht haben verwandelt werden, zugleich aber auch dem Verkehr durch Wiedereröffnung der Aus- und Eingangsstraßen in Gemäßheit der Verordnung vom 10ten August eine bedeutende Erleichterung hat zu Theil werden können, haben Wir nicht unterlassen können, die bereits in der Verordnung vom 10ten November als zweifelhaft bezeichnete Frage von der Nothwendigkeit der Desinfection der Waaren, Briefe, Zeitungen, Gelder, einer wiederholten sorgfältigen Prüfung zu unterziehen.

In Berücksichtigung der Erfahrungen in jährliehen Handelsstädten verordnen Wir nunmehr, nach vernommenem rathsamem Bedenken des Engern Ausschusses Unserer getreuen Stände:

#### §. 1.

Die Desinfection der Briefe, Zeitungen und Gelder, sowohl aus inficirten als aus verdächtigen Orten, findet nicht weiter statt.

#### §. 2.

Eine Contumay und Desinfection der giftigenden Waaren findet fortan nur dann statt, wenn solche in weniger als fünf Tagen von einem inficirten Orte eingetroffen sind.

In diesem Fall ist zu untersuchen, ob die Waare fürs Inland, oder bloß zum Transit bestimmt ist;

a. Bei der fürs Inland bestimmten Waare tritt die fünfjährige Contumay ein, mit Anrechnung des erweislichen Aufenthalts außerhalb des inficirten Rayons.

Die Desinfection findet in der Regel nur in der Art statt, daß die Waare, unausgepackt, dem freien Luftzuge ausgesetzt wird.

Die Gegenstände, welche zum unmittelbaren Gebrauch der Menschen gebräuchlich sind und in inficirten Orten vor Ablauf von 5 Tagen verpackt sind, müssen jedoch ausgepackt und gelüftet werden.

Einer Durchdringung mit Chlor oder Abreibung der Emballage mit einer Chloralkalifolution bedarf es nur, wenn eine besondere Gefahr der Ansteckung vorbanden ist, z. B. wenn die Effecten erweislich von Cholerafranken herrühren, oder die Seuche besonders heftig in dem Orte wüthet, woher die Waare kommt. b. Bei bloß transitirenden Waaren bedarf es einer solchen Behandlung nicht, in sofern sie mit den Fahrposten in verschlossenen Räumen durchgeföhrt werden, oder in sofern es ganze Frachtladungen sind, welche einer Plombirung der Ladung in der Art unterworfen werden, daß die Führer der Ladungen sich besonders anheilig machen, keine Waare innerhalb Landes abzuladen.

Die Contumay-Beamten haben in den Legimations-Papieren dieß genau zu bemerken.

Wird bei der Ausganges-Station befunden, daß hiegegen gesehlet ist, so ist der Contravenient sofort in gehörige Strafe zu nehmen.

#### §. 3.

Nichtgiftigende Waare ist von dieser Behandlung frei. Besteht die äußere Emballage derselben in giftigenden Stoffen, so tritt für diese die Vorschrift des vorigen Paragraphen ein.

#### §. 4.

Das Verbot der Einfuhr von Lumpen, alten Kleidern zum Handel, Menschenhaaren, so wie der Abgänge bei der Wollemanufactur, bleibt bei Bestand.

#### §. 5.

Betten und Bettfedern dürfen aus inficirten Orten nicht eingeföhrt werden.

#### §. 6.

Als inficirt wird fortan nur zu behandeln sein der von der Cholera ergriffene Ort und alle Orte in einem Umkreise von einer Meile um denselben.

#### §. 6.

Als verdächtig ist statt eines Umkreises von 10 Meilen um einen inficirten Ort fortan nur ein Umkreis von 5 Meilen um denselben zu behandeln.

Alle mit der Handhabung der Gesundheits-Polizei beauftragten Behörden, namentlich die Quarantaine- und Contumay-Behörden, haben sich genau nach dieser Vorschrift zu richten.

Gegeben auf Unser Befehl Schwärzin, den 19ten Januar 1832.

Friederich Franz.

(L. S.)

A. G. von Brandenstein.

## Anlage 7

### Instruction für die Post Reinigungs Anstalt zu Horst

Nachdem der Hamburg umgebende Sperr Cordon Königl. Dänischer Seits zurückgezogen und somit jedes den unmittelbaren Postverkehr mit Hamburg entgegenstehende Hinderniß beseitigt ist, so kann der directe Postenlauf zwischen Mecklenburg und Hamburg nunmehr unter Beobachtung der nothwendigen Vorsichtsmaßregeln wieder hergestellt werden und sind demgemäß auf den beyden diesseitigen Haupt Eingangspuncten, nämlich zu Horst, Lauenburg gegenüber und zu Thurow, Ratzeburg gegenüber, Anstalten zur Desinfection zunächst der Correspondenz und demnächst auch des übrigen Postguts eingerichtet worden.

Zur Begründung eines regelmäßigen Verfahrens ist unter Vorbehalt der Erweiterung und Beschränkung nachstehende allgemeine Dienst Instruction entworfen worden und wird solche den beykommenden Postbeamten zur Nachachtung hierdurch mitgetheilt:

1. Müssen auf dem Hamburg-Boitzenburger Course unterschieden werden
  - a. Mecklenburgische Posten - und
  - b. Die Königlich Preußischen Posten.

Für die letzteren bleiben die untern 24. V. M. von Großherzoglicher Immediat Commission gegebenen erleichternden Bestimmungen in voller Kraft und haben demgemäß die diesseits aufgestellten Beamten lediglich nur eine äußere Desinfection jedoch ohne alle und jede Anrechnung von Gebühren des Postguts und der Briefbeutel zu beschaffen.

Die Desinfection muß namentlich bey den Reit- und Schnellposten in der möglichst kürzesten Zeit geschehen, jedoch dürfen die Fahrposten auch in keinem Falle länger aufgehalten, als für eine ordnungsgemäße Reinigung der Gegenstände erforderlich.

Rücksichtlich der mit den Königlich Preußischen mitgehenden Mecklenburgische Correspondenzen und Sachen wird festgesetzt, daß

- a. die Reit- und Schnellposten, der nach Mecklenburg bestimmten Correspondenz p.p. halber, nicht länger sollen aufgehalten werden, als zur gehörigen Desinfection der Preußischen Correspondenz in Briefbunden (Bey den Schnellposten auch der etwa mitgehenden Sachen) erforderlich und daß die Königlich Preußischen Posten in jeden Falle abzufertigen sind, wenn solche beschafft ist. Die Mecklenburgische Correspondenz wird insoferne sie bis dahin noch nicht völlig desinficirt, in diesem Fall per Expressen nachgesendet.
- b. Die Fahrposten ebenfalls der nach Mecklenburg bestimmten Gegenstände halber, keinen Aufenthalt erleiden sollen, sondern allemal abzufertigen sind, wenn die gehörige Reinigung der Preußischen Sachen beschafft ist.

Damit hierunter jedoch keinerley Mißverständnis p.p. möglich sey und die Mecklenburgische Correspondenz etwa allemal zurückbleibe, so wird festgesetzt, daß der eine der beyden Postbeamten mit etwaigen Gehülfen, sich ausschließlich mit der Mecklenburgischen, der andere aber mit der Preußischen Correspondenz und Ladung, zu beschäftigen haben soll.

Tritt bey den den Fahrposten der Fall ein, daß der mit den nach Mecklenburg bestimmten Sachen beschäftigte Beamte früher fertig werden sollte, wie derjenige dem die Reinigung der Preußischen Ladung obliegt, so leistet ersterer alle dienliche Hülfe, damit auch die rascheste Weiterbeförderung der Preußischen Posten möglich werde.

2. Die Desinfection der nach Mecklenburg bestimmten Correspondenz, Gelder und Sachen muß ganz den bestehenden Vorschriften gemäß beschafft werden und wird für solche die bestimmte Reinigungs-Gebühr angerechnet und bey dem distribuierenden Post Amte vom Empfänger erhoben.

Briefe werden durchstochen und geräuchert und dann von Neuem emballirt und in ganz unverdächtigen Briefbeuteln und Felleisen p.p. versendet.

Gelder und geldwerthe Papiere werden nach der Abschrift anliegender Instruction vom 21. September a.c. behandelt und wird zu derselben nur nachträglich noch bemerkt, daß der

erste Postofficiant, als Vorstand der Anstalt, gehalten ist, solche unter seiner besondern Aufsicht zu nehmen, da er nicht nur für die gewissenhafte Reinigung der Gelder, als besonders auch für deren Richtigkeit verantwortlich ist.

Sollte bey genauer Nachzählung der Gelder sich ergeben, daß sich mehr oder weniger Geld vorfindet als auf der Adresse angegeben ist, so muß über den Vorgang eine kurze Registratur aufgenommen werden, welche im wesentlichen nur zu enthalten braucht, was vorhanden seyn soll und was bey genauer Nachzählung / mit Angabe der Münzsorten / sich vorgefunden hat.

Die Registratur wird dem distribuierenden Postamte zugesendet.

Den bestehenden Vorschriften gemäß ist nur den nicht-giffangenden Waaren, welche einer bloß äußerlichen Reinigung bedürfen, der Eingang in Mecklenburg zu gestatten; allen giffangenden Waaren muß dagegen, wenn solche wider Erwarten vom OberPostAmte zu Hamburg mitgesendet seyn sollten, die Zulassung verweigert werden.

Welche Stoffe als giffangende anzusehen, weiset die Instruction vom 4. July a.c. § 16, 17, 21 und das officielle Wochenblatt / Nr. 27 Verordnung d.D. 14. July nach.

Die äußere Reinigung beschränkt sich nach § 18 der Instruction lediglich auf die Emballage, welche theils abgewaschen (Kistchen, Fäßer, Päckereyen in Wachseleinwand), theils aber durch neue ersetzt werden muß (Päckereien in Matten oder Leinwand).

Insofern die Emblage abgenommen werden muß, muß zur Abwendung von Beschädigungen und Verwechselungen das Wieder-Verpacken mit Sorgfalt und Genauigkeit geschehen.

3. Die Reinigungs-Gebühr erstattet, wie bereits oben bemerkt ist, der Empfänger und wird solche bey der Ablieferung von ihm wahrgenommen.

Damit hiebey jeder Unrichtigkeit oder Unordnung möglichst vorgebeuget werde, so ist festgesetzt worden, daß die Desinfections Anstalt die Anzahl der posttäglich gereinigten Briefe, Gelder und Päckereyen / erste summarisch, jedoch nach den Briefbeuteln oder Chartenschlüsseln geordnet, letztere einzeln / in ein Journal eintrage und dem Postamte Boitzenburg, welches mit Anrechnung bey Cassirung der Desinfections-Gebühren beauftragt ist, posttäglich Abschrift desselben mittheile.

An Desinfections-Gebühren wird erhoben:

a.	für Briefe	pro Stück	3 Pfennig
b.	für Päckereyen	bis 10 Pfund	4 Schilling
		über 10 – 20 Pfund	8 Schilling
		über 20 Pfund als höchster Satz	12 Schilling
c.	für Gelder	pro 100 Taler	4 Schilling
		als niedrigster und auch für Summen unter 100 rthl.	

4. Das Material zu den Räucherungen und zur Reinigung von Päckereyen, so wie alle dazu erforderlichen Utensilien und Emballage-Materialien ist immer ausreichend vorräthig zu halten und werden vom Postamte Boitzenburg auf Erfordern verabfolgt.

5. Die Post Reinigungs-Anstalt steht wie alle übrige dortige Contumaz-Einrichtung unter Direction und oberer Leitung des von der Immediat-Commission bestellten Commissarii Herrn Amtmann Schmarsow, die nahe Aufsicht auf den inneren technischen Betrieb führt der Herr Postmeister Hauptmann Erhardt, dessen Bestimmung in vorkommenden Fällen einzuholen ist und der insbesondere dahin wirken wird, daß die Desinfection ordnungsmäßig und mit der möglichsten Schnelligkeit betrieben werde.

In der Anstalt selbst hat der erste Postofficiant die Leitung und Vertheilung aller Arbeiten und ist für den ordnungsmäßigen Betrieb zunächst verantwortlich. Hieraus folgt jedoch auch unmittelbar, daß alle ihm nachgeordneten Officianten und Unterbediente - bey harter

Ahndung - seinen Anordnungen Folge leisten müssen und den Gehorsam nicht verweigern dürfen.

Übrigens erwartet man von dem Ehr- und Pflichtgefühle aller in den Reinigungs-Anstalten angestellten Officianten, daß jeder durch treue Erfüllung der ihm übertragenen Geschäfte zu einem geregelten und raschen Geschäfts-Betriebe beytragen und daß es demnach keiner Zwangsmaßregeln zur Aufrechterhaltung der Ordnung bedürfen werde.

(Landeshauptarchiv Schwerin; Immediatkommission zur Abwehr der Cholera; 2.21-8, Nr. 21)

## Instruction für die Postreinigungs Anstalt zu Thurower Horst

Die „Instruction für die Post Reinigungs Anstalt zu Horst“ ist unter dem Datum vom 1. November 1831 durch den Postrat von Pritzbuer in einigen Punkten für die Anstalt zu Thurower Horst abgeändert oder ergänzt worden.

Punkt 1 wurde entsprechend der anderen Bedingungen vollständig neu formuliert:

„1. Steht der Grundsatz fest, daß alle aus einer inficirten oder verdächtigen Gegend kommenden Gegenstände ohne Reinigung nicht die Gränze passiren, mithin auch der Schirrmeister der Postwagen oder Postillion und seine Pferde sowie sämmtliches Verpackungs Material als Felleisen, Briefbeutel etc. nur bis zur Desinfections Anstalt gehen dürfen.

Die Beförderung auf dem Hamburger Course per Ratzeburg ist demnach so geordnet, daß

a. die von Rostock kommenden Schirrmeister und Wagen nur bis zur Desinfections Anstalt fahren und dort resp. ihre Ladung abladen und aufnehmen.

b. Die nach Hamburg gehenden und von dort kommenden Wagen ebenfalls nur zwischen der Desinfections Anstalt und Hamburg zu benutzen sind. Zu desto größerer Vorsicht und Sicherheit ist bestimmt, daß der Schirrmeister, der die Beförderung zwischen der Desinfections Anstalt und Hamburg übernehmen wird, stets angewiesen werden soll, daß er für seine Person stets nur bis dem Hamburg zunächst belegenen gesunden Ort mitreisen und dort die Abholung und Ablieferung der Post Hamburgischer Seits erwarten muß. Damit jedoch jede Übertretung dieser Vorschrift thunlichst vermieden werde, so hat der Schirrmeister sich von der Ortsbehörde allemal ein Zeugniß darüber ausstellen zu lassen, daß er den Ort nicht verlassen hat. Dieser halbverdächtige Schirrmeister findet sein Unterkommen in der Desinfections Anstalt.“

Unter Punkt 3 wurde ein Beispiel für die posttägliche Abrechnung der gereinigten Briefe, Gelder und Päckereien mit der Aufgliederung „nach Boitzenburg, Wittenburg, Schwerin und Ludwigslust“ gegeben.

Im Anschluß an die detaillierte Aufführung der Reinigungsgebühren wurde eingefügt:

„Für die nach Pommern bestimmten Gegenstände und Correspondenz, welche mit der Mecklenburger Fahrpost conventionsmäßig befördert werden, wird für die Desinfection keine Gebühr erhoben. Die Zahl der posttäglich mit beförderten Briefe und Päckereyen ist im Journale nachrichtlich anzumerken.

Bei der Reitpost werden dagegen auch für die Correspondenz auf fernere Gebühren erhoben.“

Unter Punkt 5 wurde eingefügt bzw. abgeändert:

„Die Post Reinigungs Anstalt steht wie alle übrigen Contumaz Einrichtungen in gesundheitspolizeilicher Hinsicht unter Direction und oberer Leitung der verehrl. Bezirks-Commission zu Gadebusch. Die nahe Aufsicht auf den inneren technischen Betrieb übernimmt der Herr Postrat von Pritzbuer selbst.“  
(ebenfalls: LHA SN, 2.21-8, Nr. 21)

## Desinfizierte Briefe nach Mecklenburg-Schwerin ohne den Mecklenburger Sanitätsstempel

Geräucherte Briefe aus der Cholerazeit 1831/32 nach Mecklenburg-Schwerin ohne den Mecklenburger Sanitätsstempel sind auf jeden Fall häufiger zu vermuten als solche mit diesem Stempel. Ich versuche, daraus zwei Gruppen zu bilden.

### 1. Belege mit preußischen Sanitätsstempeln

Durch die lange Grenze im Osten und Süden mit den preußischen Provinzen Pommern und Brandenburg und durch die Vielzahl verschiedener Sanitätsstempel in den verschiedenen preußischen Orten und bei den unterschiedlichsten preußischen Behörden sowie die frühzeitigen preußischen Reaktionen und Vorschriften für die Desinfektion werden sicher mehrere Belege mit preußischen Sanitätsstempeln vorhanden sein.

Eine detaillierte Übersicht über die insgesamt vorkommenden Stempel gibt K. Meyer in seinem Kapitel „Desinfizierte Briefe“ im Supplementband von Feuser/Münzbergs „Deutscher Vorphilatelie“ (S. 107 – 118).

Mit sind bisher allerdings nur Belege mit dem darin unter Nr. 74 (1. Auflage) aufgeführten Stempel bekannt geworden, der in verschiedenen Typen in diversen Orten zur Anwendung gekommen ist.

Abb. 1 zeigt eine Briefseite vom 23.10. (1831) aus Berlin nach Schwerin.

Außer den typischen Pfriemlöchern trägt er diesen Stempel. Er ist als „Eilig“ gekennzeichnet. Auf der Rückseite trägt er außer dem Lacksiegel des Absenders ein zweites rotes Lacksiegel mit dem mecklenburger Wappen (leider bei der Abbildung schlecht erkennbar).

Ich vermute, dass dieser Brief - lt. Siegel von einem privaten Absender - unter Anwendung des von Meyer erwähnten preußischen Erlasses vom 17. September 1831, vielleicht wegen der Bedeutung seines leider nicht vorhandenen Inhaltes auf der mecklenburgischen Gesandtschaft in Berlin lt. deren zweitem Siegel auf der Rückseite selbst desinfiziert worden ist.

Ob dieses Siegel dann von der preußischen Desinfektionsbehörde nicht anerkannt wurde - oder ob der Brief zufällig noch einmal in die preußische Desinfektion geriet und danach deren Sanitätsstempel erhielt, kann ich nicht deuten. Vielleicht erklärt das der rückseitige preußische Ausgabestempel von Berlin vom selben Datum, dem 23.10..

Für erklärende Hinweise von Experten wäre ich dankbar.

Abb. 2 zeigt eine Briefseite aus Putlitz vom 9.10. (1831) an den Pastor Struensee in Suckow bei Parchim.

Die zusätzlich zur ausgeworfenen Gebühr von „1 3/4“ aufgetragene „1/4“ entspräche der mecklenburgischen Desinfektionsgebühr von 1/4 Schilling.

Abgesehen davon, dass diese Desinfektionsgebühr in Mecklenburg-Schwerin erst mit einer Verordnung der dortigen Kammer vom 7. November 1831 dem Publikum mitgeteilt wurde - die Einführung mag etwas früher erfolgt sein - die Desinfektion für diesen nahm, belegt durch den preußischen Sanitätsstempel, eindeutig eine preußische Desinfektionsanstalt vor.

Bei diesem Brief handelte es sich um eine „Herrschaftliche Pfarrsache“. Suckow war ein so genanntes „Communion-Dorf“, d.h. es lag unmittelbar an der preußisch-mecklenburgischen Grenze, gehörte teilweise nach Preußen, teilweise nach Mecklenburg. Die Pfarrkirche lag im mecklenburgischen Teil, der mecklenburgische Pastor war aber auch für mehrere preußische Dörfer zuständig. Wahrscheinlich kam der Brief aus einem dieser ins mecklenburgische Suckow eingepfarrten preußischen Dörfer. Das rückseitige rote Lacksiegel ist leider schlecht zu entziffern, läßt nur die Unterschrift „Kirchensiegel“, aber nicht den Ort erkennen.

Aus dieser Grenzsituation ergaben sich bei der Errichtung des Sanitär-Cordons sicher manche Schwierigkeiten. Bedeutend später gestattete die Mecklenburger „Immediat-Commission“ am 23. November 1831 dem Obristleutnant von Eldenhorst zu Marnitz als dem örtlich mi-

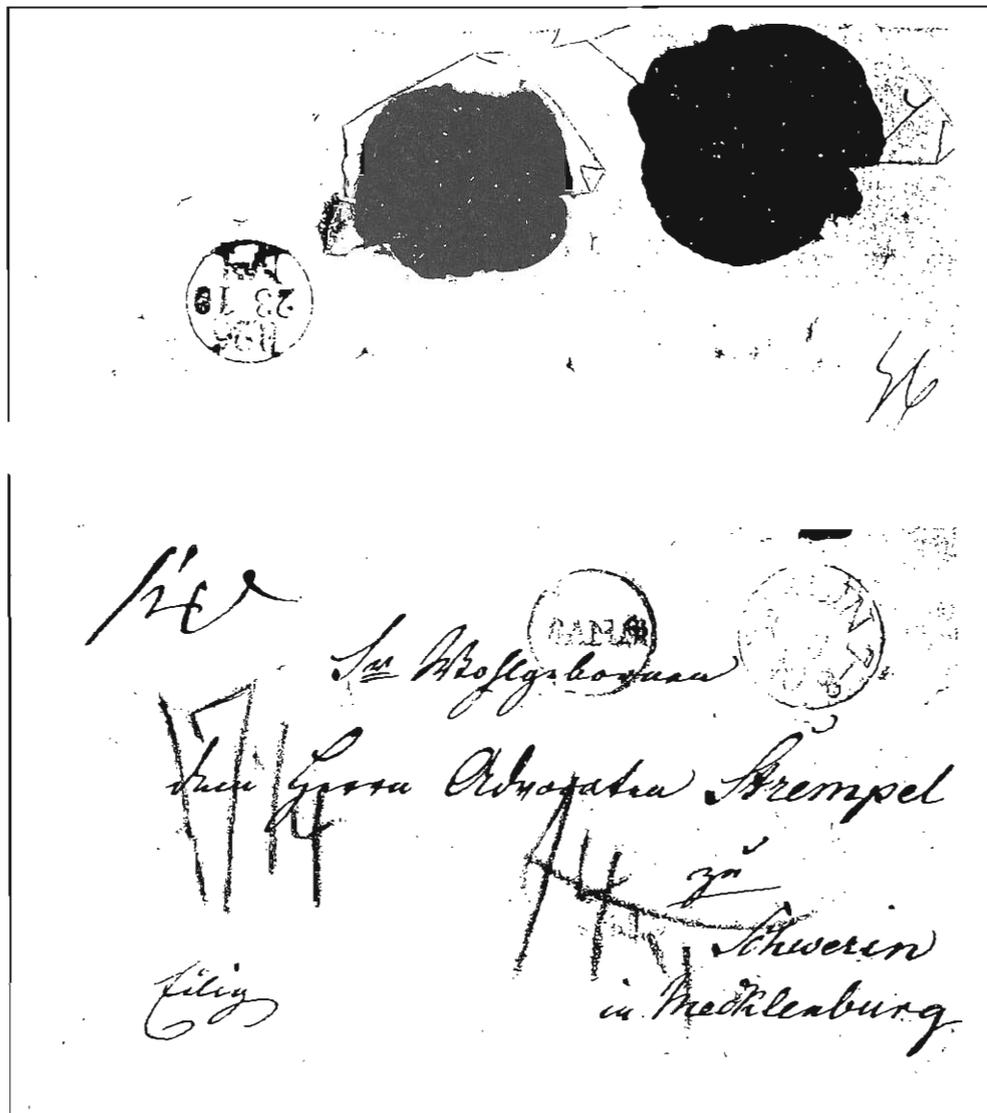
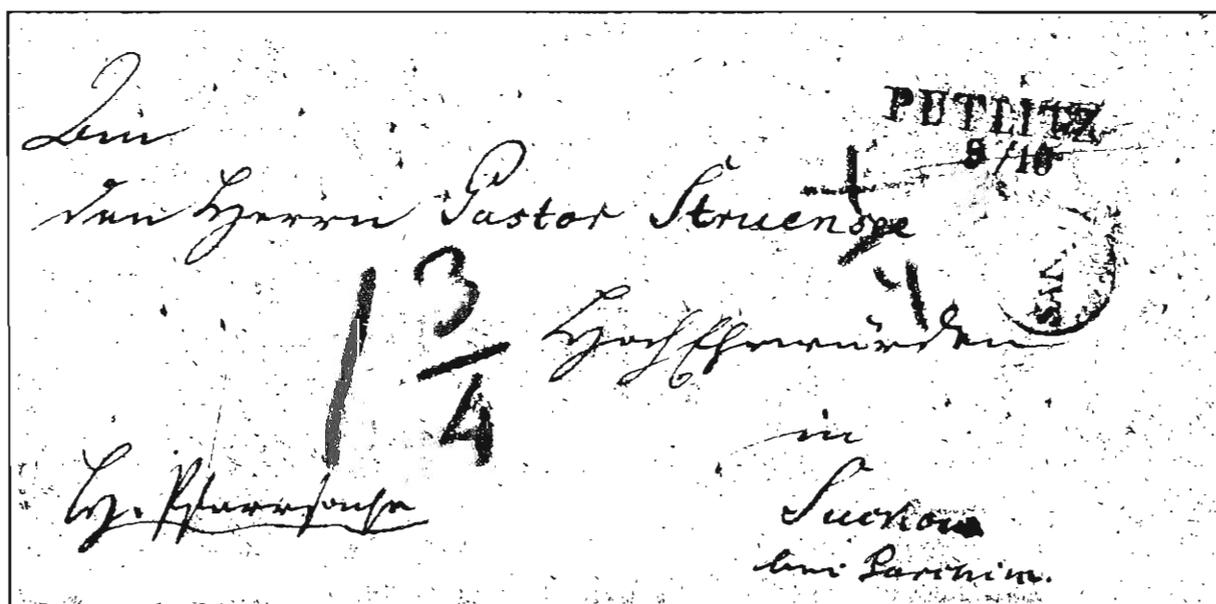


Abb. 1

Abb. 2



litärisch Verantwortlichen für den Grenzcordon - unter Bezugnahme auf eine Verordnung vom 31. Oktober - den Grenzverkehr in den Gegenden, von denen die Cholera noch weit entfernt sei, für die „Communion-Dörfer“ zu regeln. In dem Zusammenhang wurde es dem Pastor Struensee, an den der o.a. Brief gerichtet war, gestattet, „behufs seiner Amtsverrichtungen“ die preußischen Dörfer zu besuchen. Dem zunächst stationierten Offizier mußte er jeweils davon Mitteilung machen. Auch die Konfirmanden aus den nach Suckow eingepfarrten Dörfern durften an gewissen Tagen zur Vorbereitung nach Suckow gelassen werden (LHA SN, 2.21-8, Nr. 27).

Eine direkte mecklenburgische Postverbindung von Putlitz nach Parchim über Suckow und Marnitz existierte zur damaligen Zeit aber überhaupt noch nicht. So ist zu vermuten, dass der vorliegende Brief von Putlitz zunächst nach Meyenburg ging und dann auf der großen Postroute Berlin – Güstrow – Rostock zunächst bis Plau befördert wurde. Eine Desinfektion erfolgte auf der preußischen Seite. Sie wurde dann von Mecklenburg anerkannt, so dass weiter keine Räucherung an der mecklenburgischen Eingangsstation in Wendisch-Priborn vorgenommen wurde.

## 2. Belege ohne Sanitätsstempel

„Geräucherte“ Briefe ohne einen Sanitätsstempel liegen mir mit Eingang an der westlichen Landesgrenze von Hamburg her vor.

Abb. 3 zeigt einen Brief aus Paris vom 31. Dezember 1831 nach Kaltenhof bei Dassow. Das Thurn- und Taxissche Postamt in Hamburg bestätigte am 5. Januar 1832 den dortigen Eingang, übergab ihn am 6. Januar an das mecklenburgische Postamt in Hamburg. Er wird die mecklenburgische Postdesinfektionsanstalt in Thurower Horst am folgenden Tag erreicht haben. Die dortige Desinfektionsgebühr von 1/4 Schilling ist in der Gesamtgebühr auch noch berücksichtigt. Ein Sanitätsstempel, wie er eigentlich zu vermuten wäre, ist nicht aufgesetzt.

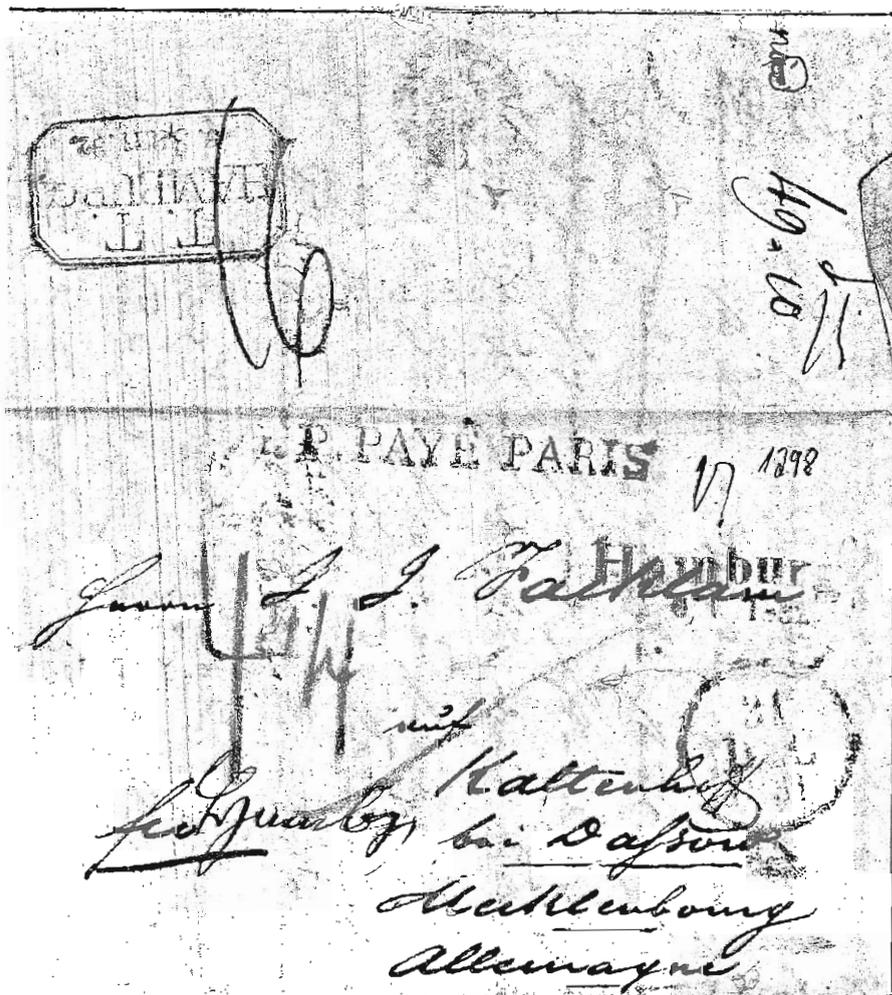


Abb. 3

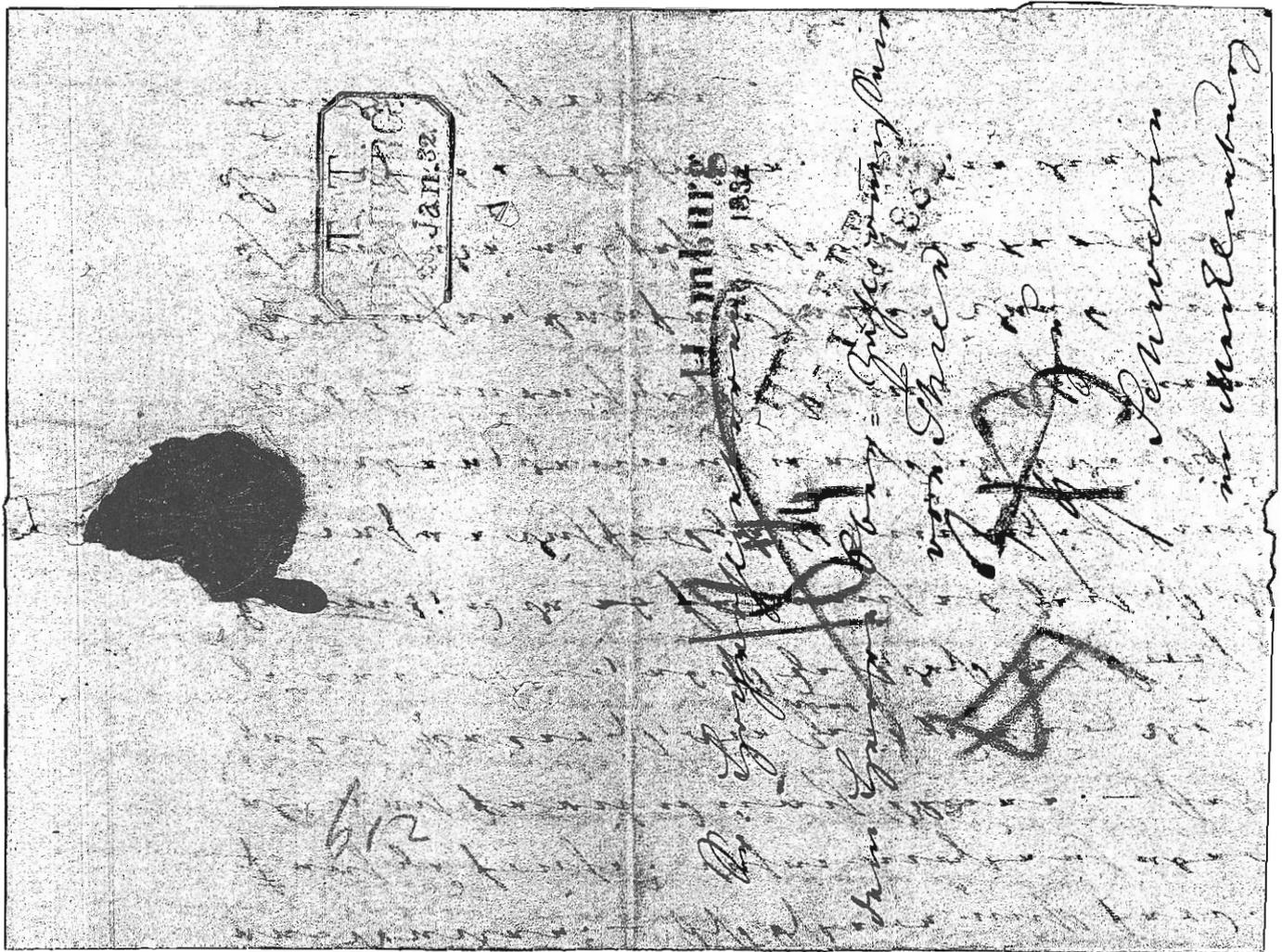


Abb. 4

Abb. 4 zeigt einen Brief aus Heidelberg vom 15. Januar 1832 nach Schwerin. Am 20. Januar bestätigte das Thurn- und Taxissche Postamt in Hamburg die Ankunft und übergab ihn an das dortige mecklenburgische Postamt. Noch am selben Tage wurde er von Hamburg weiter in Richtung Schwerin befördert.

Auch hier ist die Reinigungsgebühr von 1/4 Schilling berücksichtigt. Die Desinfektion wird ebenfalls an der mecklenburgischen Station in Thurower Horst vorgenommen worden sein.

Es mag sich hier um eine der letzten an der mecklenburgischen Grenze vorgenommenen „Räucherungen“ gehandelt haben. Mit dem Datum vom 19. Januar 1832 hatte Großherzog Friedrich Franz I. verordnet: „Die Desinfektion der Briefe, Zeitungen und Gelder, sowohl aus inficirten als aus verdächtigen Orten findet nicht weiter statt“ (Beilage zum 4. Stück des „Officiellen Wochenblattes“).

Ob man aus dem Vorkommen von solchen - wie aus den „Pfriemlöchern“ erkennbar - zwar eindeutig desinfizierten Briefen, jedoch ohne den Sanitätsstempel schlußfolgern kann oder muß, dass - vielleicht aus Arbeitsdruck oder Zeitmangel - dieser Stempel nicht bei allen desinfizierten Briefen aufgesetzt worden ist, muß offen bleiben.

Für weitere Hinweise wäre der Verfasser dankbar.

Sämtliche benutzten und zitierten Archivalien stammen aus dem Landeshauptarchiv Schwerin.

litärisch Verantwortlichen für den Grenzcordon - unter Bezugnahme auf eine Verordnung vom 31. Oktober - den Grenzverkehr in den Gegenden, von denen die Cholera noch weit entfernt sei, für die „Communion-Dörfer“ zu regeln. In dem Zusammenhang wurde es dem Pastor Struensee, an den der o.a. Brief gerichtet war, gestattet, „behufs seiner Amtsverrichtungen“ die preußischen Dörfer zu besuchen. Dem zunächst stationierten Offizier mußte er jeweils davon Mitteilung machen. Auch die Konfirmanden aus den nach Suckow eingepfarrten Dörfern durften an gewissen Tagen zur Vorbereitung nach Suckow gelassen werden (LHA SN, 2.21-8, Nr. 27).

Eine direkte mecklenburgische Postverbindung von Putlitz nach Parchim über Suckow und Marnitz existierte zur damaligen Zeit aber überhaupt noch nicht. So ist zu vermuten, dass der vorliegende Brief von Putlitz zunächst nach Meyenburg ging und dann auf der großen Postroute Berlin – Güstrow – Rostock zunächst bis Plau befördert wurde. Eine Desinfektion erfolgte auf der preußischen Seite. Sie wurde dann von Mecklenburg anerkannt, so dass weiter keine Räucherung an der mecklenburgischen Eingangsstation in Wendisch-Priborn vorgenommen wurde.

## 2. Belege ohne Sanitätsstempel

„Geräucherte“ Briefe ohne einen Sanitätsstempel liegen mir mit Eingang an der westlichen Landesgrenze von Hamburg her vor.

Abb. 3 zeigt einen Brief aus Paris vom 31. Dezember 1831 nach Kaltenhof bei Dassow. Das Thurn- und Taxissche Postamt in Hamburg bestätigte am 5. Januar 1832 den dortigen Eingang, übergab ihn am 6. Januar an das mecklenburgische Postamt in Hamburg. Er wird die mecklenburgische Postdesinfektionsanstalt in Thurower Horst am folgenden Tag erreicht haben. Die dortige Desinfektionsgebühr von 1/4 Schilling ist in der Gesamtgebühr auch noch berücksichtigt. Ein Sanitätsstempel, wie er eigentlich zu vermuten wäre, ist nicht aufgesetzt.



Abb. 3

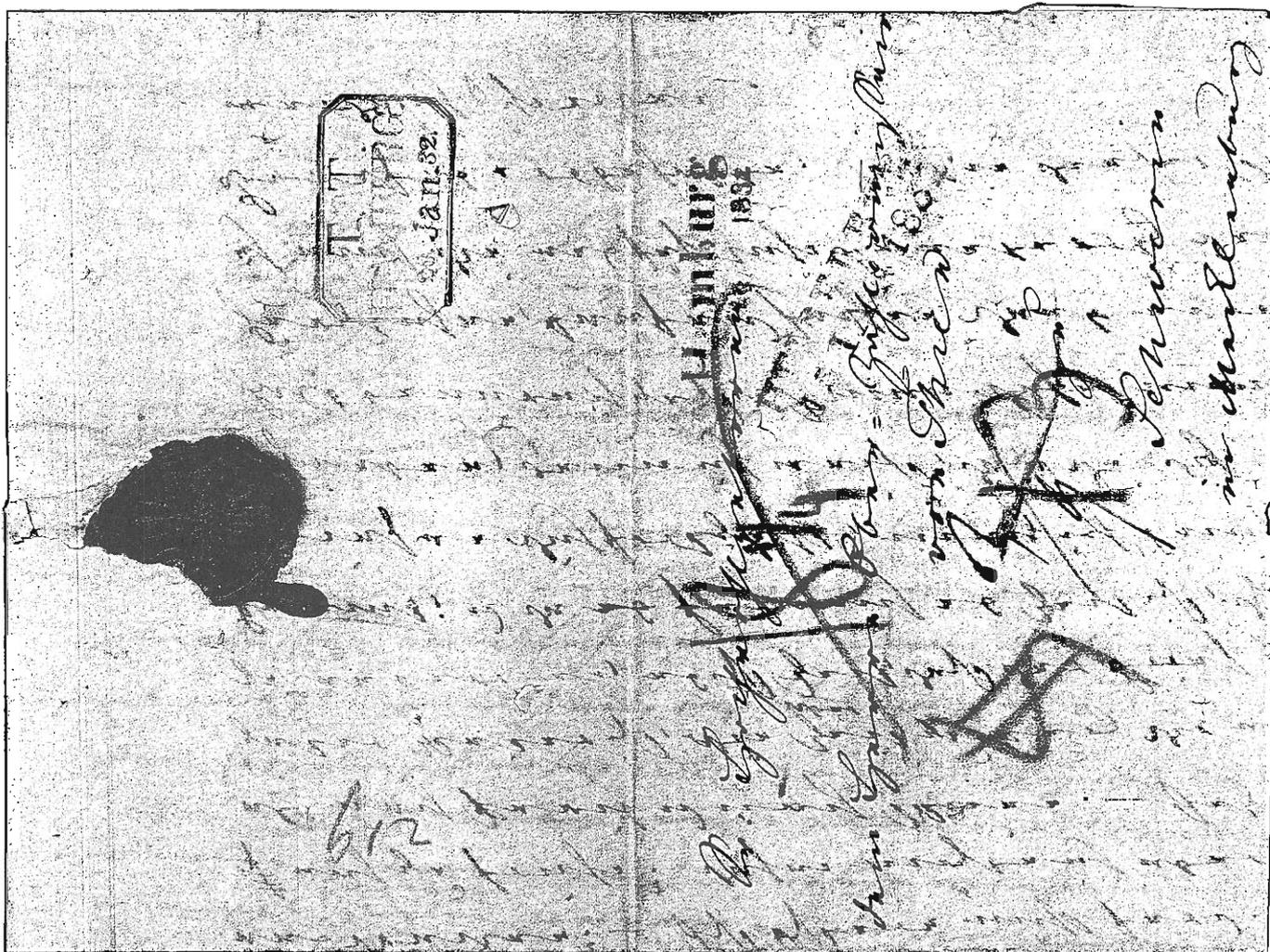


Abb. 4

Abb. 4 zeigt einen Brief aus Heidelberg vom 15. Januar 1832 nach Schwerin. Am 20. Januar bestätigte das Thurn- und Taxissche Postamt in Hamburg die Ankunft und übergab ihn an das dortige mecklenburgische Postamt. Noch am selben Tage wurde er von Hamburg weiter in Richtung Schwerin befördert.

Auch hier ist die Reinigungsgebühr von 1/4 Schilling berücksichtigt. Die Desinfektion wird ebenfalls an der mecklenburgischen Station in Thurower Horst vorgenommen worden sein.

Es mag sich hier um eine der letzten an der mecklenburgischen Grenze vorgenommenen „Räucherungen“ gehandelt haben. Mit dem Datum vom 19. Januar 1832 hatte Großherzog Friedrich Franz I. verordnet: „Die Desinfektion der Briefe, Zeitungen und Gelder, sowohl aus inficirten als aus verdächtigen Orten findet nicht weiter statt“ (Beilage zum 4. Stück des „Officiellen Wochenblattes“).

Ob man aus dem Vorkommen von solchen - wie aus den „Pfriemlöchern“ erkennbar - zwar eindeutig desinfizierten Briefen, jedoch ohne den Sanitätsstempel schlußfolgern kann oder muß, dass - vielleicht aus Arbeitsdruck oder Zeitmangel - dieser Stempel nicht bei allen desinfizierten Briefen aufgesetzt worden ist, muß offen bleiben.

Für weitere Hinweise wäre der Verfasser dankbar.

Sämtliche benutzten und zitierten Archivalien stammen aus dem Landeshauptarchiv Schwerin.